

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Louis Krüger (GRÜNE)**

vom 25. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2023)

zum Thema:

Chaos zum Schulstart – falsche Zahlen, missachtete Vorschriften und keine Konsequenzen an der Grundschule Wolkenstein?

und **Antwort** vom 09. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2023)

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16837

vom 25. September 2023

über Chaos zum Schulstart – falsche Zahlen, missachtete Vorschriften und keine Konsequenzen an der Grundschule Wolkenstein?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen zur Grundschule Wolkenstein (03G39):

1. Wie viele Kinder erschienen in der Woche vom 04.09.2023 – 08.09.2023 nicht in der Schule (bitte für jeden Tag in absoluten Zahlen und als Quote gemessen an der Gesamtschüler*innenzahl aufschlüsseln. Weiterhin bitte als Aufschlüsselung entlang der sechs Jahrgangsstufen).

Zu 1.:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Abwesende SuS	11	13	15	17	22
Quote, gemessen an Gesamtzahl 484	2,27 %	2,7 %	3,1 %	3,5 %	4,5 %

	Mo		Di		Mi		Do		Fr	
	abwesen- de SuS	Quote	abwesen- de SuS	Quote	abwesen- de SuS	Quote	abwesen- de SuS	Quote	abwesen- de SuS	Quote
Jhg. 1	0	0 %	2	2,2 %	3	3,3 %	1	1,1 %	1	1,1 %
Jhg. 2	3	3,6 %	2	2,4 %	2	2,4 %	4	4,9 %	6	7,3 %
Jhg. 3	2	2,3 %	3	3,5 %	2	2,3 %	1	1,2 %	2	2,3 %
Jhg. 4	4	5,2 %	1	1,3 %	2	2,6 %	3	3,9 %	6	7,8 %
Jhg. 5	1	1,3 %	4	5,5 %	4	5,5 %	5	6,8 %	5	6,8 %
Jhg. 6	1	1,3 %	1	1,3 %	2	2,6 %	3	3,9 %	2	2,6 %

2. Wie erklärt sich die Senatsverwaltung den Unterschied zwischen den Fehlzeiten im Vergleich der Woche vom 28.08.2023 - 01.09.2023 zur Woche vom 04.09.2023-08.09.2023?

Zu 2.: Etliche Eltern haben aufgrund des Umzugsgeschehens in der Grundschule Wolkenstein in der ersten Schulwoche ihre Kinder zu Hause belassen.

3. In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie des Abgeordnetenhauses vom 31.08.2023 erklärte die zuständige Senatorin, dass die Schulleitung angewiesen war, den Schulbetrieb am 28.08.2023 regulär aufzunehmen und dass aus der regionalen Außenstelle im Anschluss die Meldung kam, dass dies erfolgt sei, obwohl dies nicht der Fall war. Wie erklärt sich die Senatsbildungsverwaltung diese fehlerhaften Meldungen mit der Folge der Nichtumsetzung der Senatsweisungen durch die Schule?

Zu 3.: Eine fehlerhafte Meldung mit der Folge der Nichtumsetzung der Senatsanweisung durch die Schule liegt nicht vor, da die Schule den Schulbetrieb am 28.08.2023 aufgenommen hat.

4. In der gleichen Sitzung des Ausschusses erklärte die Senatorin, dass die Schulleitung der Elternschaft über die Elternvertretung (am Nachmittag des 27.08.2023) trotz genannter Umstände mitteilte, dass die Kinder "möglichst" zu Hause bleiben sollten. Welche Konsequenzen zog die Senatsverwaltung, um ein solches Agieren für die Zukunft zu verhindern?

Zu 4.: Die Schulaufsicht hat in Gesprächen mit der Schulleitung die Kommunikationswege evaluiert und Optimierungen für zukünftige Handlungen erörtert.

5. In der Woche vom 04.09.2023-08.09.2023 waren "Methodentage" angesetzt, mit denen die Schülerinnen und Schüler auf das Schuljahr vorbereitet werden sollten. Diese fielen auch deshalb aus, weil die Schule nach Berichten aus der Schule angewiesen wurde, am 04.09.2023 mit Unterricht nach Stundenplan zu beginnen. Wann können die Schüler*innen diese ausgefallenen Methodentage nachholen?

Zu 5.: Ob und wann die ausgefallenen Methodentage nachgeholt werden, liegt in der Eigenverantwortung der Schule.

6. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16604 stellte die Senatsverwaltung dar, dass je nach Jahrgang und Tag rund 40 – 90 Prozent der Schüler*innen nicht in der Schule erschienen sind. Gleichzeitig wird dargestellt, dass kein einziges Kind an mehr als drei Tagen gefehlt haben soll. Dies erscheint schon allein mathematisch nicht plausibel. Wer hat diese Zahlen erhoben und hat die Senatsbildungsverwaltung diese Zahlen überprüft?

Zu 6.: Für die Erhebung von Fehlzeiten ist alleine die Schule verantwortlich. Eine Prüfung der Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern durch die Senatsverwaltung ist nicht möglich.

7. Gibt es ein standardisiertes Verfahren der SenBJF, wenn in einer Schule abrupt ungewöhnliche hohe Fehlzeiten festzustellen sind? Ist dieses eingeleitet worden? Mit welchem Ergebnis in diesem konkreten Fall?

Zu 7.: Es gibt kein standardisiertes Verfahren, die Erfassung der Fehlzeiten liegt in der Eigenverantwortung der Schule.

8. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16604 erklärte die Senatsbildungsverwaltung "Die Eltern haben die Kinder fernmündlich entschuldigt." Die AV Schulbesuchspflicht schreibt zwingend die Schriftform für Entschuldigungsgesuche vor. Diese sind durch die Schule zu entscheiden (bis 3 Tage durch die Klassenleitung, ab 4 Tagen durch die Schulleitung nach Stellungnahme durch die Klassenleitung). Mithin ist eine einseitige Freistellung durch die Eltern nicht möglich. Warum wurde diese Vorgabe nicht eingehalten und wer hat entschieden, diese nicht einzuhalten?

Zu 8.: Die AV Schulbesuchspflicht legt in § 7 Abs. 1 fest, die Schule am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. In Abs. 3 wird festgelegt, dass bei der Rückkehr in die Schule die Schülerinnen oder Schüler unverzüglich eine Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen haben, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben. Werden nachträglich keine Erklärung vorgelegt, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt (§ 7 Abs. 4).

9. Wie wurde damit umgegangen, dass (dies impliziert die obige Antwort der SenBJF) bis heute kein einziges schriftliches Entschuldigungsgesuch in der Schule eingegangen ist? Wie bewertet die SenBJF dieses rechtlich auf der Basis der AV Schulbesuchspflicht?

Zu 9.: S. Antwort zu 8.

10. Die AV Schulbesuchspflicht schreibt vor, dass "Entschuldigungen" (Befreiungen) nur bei schriftlicher Benennung eines wichtigen Grundes möglich sind. Wie wurden diese "Wichtigen Gründe" ohne Vorliegen von Schriftstücken geprüft? Welche wichtigen Gründe wurden angegeben?

Zu 10.: Der Schule liegen keine Anträge auf Befreiung vor.

11. Sind die genannten Vorgänge als rechtswidrig einzustufen? Wenn ja, aus welchen Gründen, wer trägt die Verantwortung und welche Konsequenzen werden daraus gezogen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.: Die Vorgänge werden nicht als rechtswidrig eingestuft, das Vorgehen ist durch die AV Schulbesuchspflicht vorgegeben.

Berlin, den 9. Oktober 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie